

Sozialgericht Konstanz

Az.: S 3 SO 3296/08

Verkündet
am 07.10.2010



Lüber
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

gegen

Landkreis Konstanz,
vertreten durch den Landrat,
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz

- Beklagter -

Die 3. Kammer des Sozialgerichts Konstanz
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 2010 durch
den Richter am Sozialgericht Hesselschwerdt als Vorsitzenden
sowie die ehrenamtliche Richterin Bäumler und
den ehrenamtlichen Richter Güntner

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Übernahme des notwendigen Lebensunterhalts in der Einrichtung „Jakobushof“ für die Monate September bis November 2007.

Der am 2. Mai 1981 geborene Kläger war seit 2. Juli 2007 im „Jakobushof“, einer Einrichtung der Wohnsitzlosenhilfe des Fachverbands für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V., untergebracht. Hierfür beantragte er am 8. August 2007 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII). Mit Bescheid vom 17. August 2007 (Verwaltungsakten Bl. 23) bewilligte der Beklagte der beantragten Art, schränkte jedoch ein, diese Hilfe umfasse lediglich Leistungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Hilfen zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches könne nicht gewährt werden, da der Kläger Anspruchsberechtigter auf Arbeitslosengeld II sei. Dieser Bescheid erwuchs - soweit ersichtlich - in Bestandskraft.

Am 28. August 2007 trat der Kläger „sein gesamtes Einkommen im Sinne des § 76 BSHG“ an den Träger des Jakobushofes ab (Verwaltungsakten JobCenter Bl. 44).

Mit Bescheid vom 6. Dezember 2007 (Verwaltungsakten Bl. 53) bewilligte das JobCenter Landkreis Konstanz dem Kläger für August 2007 keine Leistung, für September 2007 sanktionsbedingt geminderte Leistungen von 273,50 €, für Oktober 2007 ebenfalls geminderte Leistungen von 374,03 €, für November Leistungen von 502,30 € und für Dezember 2007 von 585,50 €. Mit

Bescheid vom 4. März 2008 (Verwaltungsakten Bl. 81/83) verlängerte der Beklagte die Leistung nach § 67 SGB XII vom 1. März bis 31. August 2008, wiederum unter Ausnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine weitere Verlängerung unter denselben Einschränkungen erfolgte mit Bescheid vom 7. Mai 2008 (Verwaltungsakten Bl. 105/109).

Nachdem der Einrichtungsträger mehrfach offene Beträge für September 2007 in Höhe von 312 €, für Oktober 2007 in Höhe von 211,47 € und für November 2007 in Höhe von 83,20 € angemahnt hatte (vgl. Verwaltungsakte Bl. 93, 117), erließ der Beklagte am 27. Mai 2008 einen dahingehenden Bescheid, dass der Antrag auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 ff. SGB XII für den Zeitraum vom 1. September bis 12. November 2007 abgelehnt werde (Verwaltungsakten Bl. 117/119). Zur Begründung wird ausgeführt, gemäß § 19 Abs. 1 SGB XII habe sich der Kläger am Lebensunterhalt in Einrichtungen mit seinem Einkommen zu beteiligen. Dieser Eigenanteil umfasse lediglich die Kosten des dort gewährten Lebensunterhalts und diene zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands. In seinem Falle sei der Kostenbeitrag aus seinem Anspruch auf Arbeitslosengeld I bzw. II zu begleichen. Aufgrund einer vom Kläger verursachten Sperrzeit habe er aber ab August 2007 durch das JobCenter Konstanz eine Sanktion in Höhe von 30 Prozent der Regelleistung verhängt bekommen, ab Oktober 2007 dann aufgrund einer zweiten Sperrzeit, welche auch zum Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld geführt habe, eine zweite Sanktion von 60 Prozent der Regelleistung. Aufgrund dieser Sanktionen habe der Kläger den Kostenbeitrag im Zeitraum vom 1. September bis 12. November 2007 nicht in voller Höhe an die Einrichtung begleichen können, weshalb diese die Übernahme des restlichen Kostenbeitrags im Rahmen der Sozialhilfe beantragt habe. Gemäß § 21 SGB XII erhielten jedoch Personen, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch leistungsberechtigt seien, keine Leistungen nach dem Zwölften Buch. Hierunter falle auch der Kläger. Eine Sanktionsmaßnahme begründe keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Hiergegen legte der Kläger am 24. Juni 2008 Widerspruch ein (Verwaltungsakten Bl. 133) und führte aus, ihm sei mit Bescheid vom 17. Juli 2007 stationäre Hilfe nach § 67 ff. SGB XII bewilligt worden. Nach § 68 SGB XII umfasse die Hilfe alle Maßnahmen, die notwendig seien, um die Schwierigkeiten abzuwenden usw., die Leistung der stationären Hilfe beinhalte also auch die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung, wie sich dies auch aus § 2 der Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger und dem Landeswohlfahrtsverband Baden vom 21. Dezember 2001

erbe. Im Bescheid vom 17. August 2007 habe der Beklagte mitgeteilt, dass der Kläger aus seinem Einkommen sich an den Kosten der stationären Maßnahme zu beteiligen habe. Er habe alles im genannten Zeitraum ihm zur Verfügung stehende Einkommen abgeführt. Da ein Höchstkostenbeitrag nicht genannt worden sei, könne von ihm lediglich eine Beteiligung im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Einkommens verlangt werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2008 (Verwaltungsakten 147 ff.) wies der Beklagte den Widerspruch zurück und führt ergänzend aus, dem Kläger sei von Anfang an keine Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt worden, weil er Anspruchsberechtigter nach dem Zweiten Buch sei. Nach dem dortigen § 31 Abs. 6 bestehe während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung keinen Anspruch auf ergänzende Hilfe des Lebensunterhalts nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

Zur Begründung der hiergegen am 8. November 2008 beim Sozialgericht Konstanz erhobenen Klage wird im wesentlichen geltend gemacht, bei der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII handle es sich um eine einheitliche Leistung, bei der Unterkunft und Vollverpflegung zur Aufgabenerfüllung mit gewährt würden. Einkommen könne nur nach den §§ 92, 92 a SGB XII angerechnet werden. Eine Grundlage für die Festsetzung eines Kostenbeitrags auf der Basis fiktiven Einkommens sei nicht ersichtlich.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Landratsamts Konstanz vom 27. Mai 2008 sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2008 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger für die Monate September bis November 2007 weitere Leistungen in Höhe von 606,67 € zur Deckung der Kosten der Unterbringung im Jakobushof zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und hält daran fest, dass nur Leistungen des Achten Kapitels des Zwölften Buches gewährt worden seien und explizit keine Hilfe zum Lebensunterhalt. Hiermit seien gerade Maßnahmekosten

und Lebensunterhalt entklammert worden. Der Bedarf des Klägers setze sich aus zwei Leistungsarten zusammen, nämlich Leistungen zur Hilfe des Lebensunterhalts und solchen nach §§ 67 ff. SGB XII. Schließlich stehe einer Leistungsgewährung auch das Verbot der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 31 Abs. 6 Satz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundversicherung für Arbeitssuchende (SGB II) entgegen.

Dem Gericht liegen die Akten des Landratsamtes und des JobCenters Konstanz vor, auf welche ebenso wie auf die Gerichtsakten wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht erhobene Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Landratsamts Konstanz vom 27. Mai 2008 und dessen Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2008 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, denn er hat für die streitgegenständlichen Monate September bis November 2007 keinen Anspruch auf weitere Sozialhilfeleistungen in Höhe von 606,67 € zur Deckung der Kosten der Unterbringung im Jakobushof.

Zunächst steht dem Anspruch jedoch nicht entgegen, dass der Kläger am 28. August 2007 dem Träger des Jakobushofes „sein gesamtes Einkommen im Sinne des § 76 BSHG“ abgetreten hat, denn hierzu gehören gerade nicht die hier begehrten Sozialhilfeleistungen selbst. Der Kläger ist also Anspruchsinhaber geblieben.

Das Gericht braucht vorliegend die Anspruchsvoraussetzungen nicht im einzelnen durchzuprüfen, denn der begehrten Hilfe steht jedenfalls § 21 Satz 1 SGB XII entgegen. Danach erhalten Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, keine Leistungen für den Lebensunterhalt.

Der Kläger gehörte als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, der das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze jedoch noch nicht erreicht hat und sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutsch-

land aufhält, zu dem nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches berechtigten Personenkreis (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Es liegt auch kein Leistungsausschluss wegen Unterbringung in einer stationären Einrichtung vor. § 7 Abs. 4 SGB II in der vom 28. August bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bestimmt hierzu, dass Leistungen nach diesem Buch (u. a.) nicht erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist (Satz 1). Abweichend hiervon erhält jedoch Leistungen nach diesem Buch, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist (Satz 3 Nr. 2).

Zwar stand der Kläger wohl vom 9. August 2007 bis 9. März 2008 - und damit auch im Streitzeitraum - nicht in einem Beschäftigungsverhältnis (vgl. Gerichtsakte Bl. 38), doch kommt es hierauf deshalb nicht an, weil es sich beim Jakobushof überhaupt nicht um eine stationäre Einrichtung im Sinne dieser Norm handelt. Eine stationäre Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II liegt nämlich dann vor, wenn die objektive Struktur der Einrichtung es nicht zulässt, dass ein Hilfebedürftiger drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einer Erwerbstätigkeit nachgeht (vgl. BSG, Urteil vom 6. September 2007 - B 14/7b AS 16/07 R -, BSGE 99, 88).

Vom Jakobushof aus ist es durchaus objektiv möglich, einer mindestens dreistündigen Beschäftigung nachzugehen. Dies zeigt einerseits die Erwerbstätigkeit des Klägers außerhalb des Streitzeitraums (vgl. Gerichtsakte Bl. 38), andererseits ist es nachgerade Sinn der dortigen Therapie, die Bereuten wieder an das Arbeitsleben zu gewöhnen und in dieses zu integrieren.

Die objektive Struktur der Einrichtung lässt daher eine solche Beschäftigung zu; die dort Betreuten sind daher nicht von Leistungen nach dem Zweiten Buch ausgeschlossen.

Das Gericht vermag der in der mündlichen Verhandlung geäußerten Auffassung der Klägerseite, die zitierte Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 6. September 2007 sei durch Gesetzesänderungen überholt, nicht zu folgen. Zwar trifft es zu, dass diese Entscheidung zu einer früheren Gesetzesfassung ergangen ist, in welcher der Zugang zu Leistungen nach dem Zweiten Buch den in einer stationären Einrichtung Unterbrachten generell versagt war und eine Rückausnahme für die tatsächlich mindestens 15 Stunden wöchentlich Erwerbstätigen nicht vorgesehen

war, doch verbleibt dieser Rückausnahme auch dann zumindest noch der Rest eines ein sinnvollen Anwendungsbereiches, wenn man der Auslegung des Einrichtungsbegriffes durch das Bundessozialgericht folgt. Sie kommt nämlich dann in Betracht, wenn eine Einrichtung vorliegt, welche objektiv eine solche Erwerbstätigkeit ausschließt, der Insasse eines solche jedoch dennoch ausübt (so Spellbrink in: Eicher / Spellbrink, SGB II, Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 7 Rdnr. 68). Im übrigen ist die Gesetzesänderung auch nicht in konkretem Bezug zur zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts erfolgt, sondern schon während des laufenden Gerichtsverfahrens.

Da der Kläger somit Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch ist, hat er gemäß § 21 Satz 1 SGB XII keinen Anspruch auf den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 35 SGB XII. Bestätigt wird dies noch einmal ausdrücklich durch die flankierende Norm des § 31 Abs. 6 Satz 4 SGB II, wonach während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches besteht.

Etwas anderes ergibt sich hier auch nicht daraus, dass dem Kläger eine „Komplexleistung“ bewilligt worden wäre. Insoweit ist zunächst zu konstatieren, dass eine solche Bewilligung explizit nicht erfolgt ist, sondern die - nach der Vorstellung des Beklagten durch das Arbeitslosengeld II abgedeckten - laufenden Kosten des Lebensunterhalts wurden ausdrücklich aus der Bewilligung ausgenommen. Ein Anspruch könnte sich somit nur ergeben, wenn die Bewilligung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten entweder kraft Gesetzes auch die Leistung nach § 35 SGB XII einschliesse oder deren Bewilligung eine gesetzlich zwingende Folge wäre.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts gibt es jedoch kein zwingendes Junktim zwischen der Bewilligung der Maßnahme nach § 67 SGB XII und derjenigen des notwendigen Lebensunterhalts. Der Gesetzgeber wollte vielmehr mit § 35 SGB XII die früher in § 27 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vorgesehene Verklammerung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen auflösen und diesen Bestandteil aus der Komplexleistung herauslösen (vgl. Armbrorst in: LPK-SGB XII, 8. Aufl. 2008, § 35 Rdnr. 1). Daher findet der frühere § 27 Abs. 3 BSHG auch keine Entsprechung im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches. Der notwen-

dige Lebensunterhalt ist also weder automatisch von der Bewilligung nach § 67 ff. SGB XII umfasst noch war der Beklagte gezwungen, diesen mitzubewilligen.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Frage, ob der Bezug von Wohngeld bei der Gewährung von Leistungen nach § 35 SGB XII bei Heimunterbringung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Wohngeldgesetz (Fassung 2005) ausgeschlossen ist, bejaht, weil der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 35 SGB XII selbst bei gleichzeitigem Bezug von Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff. SGB XII nicht seinen selbständigen Charakter verliere, und zwar selbst dann nicht, wenn beide Hilfeformen in einem Betrag ausgezahlt würden (Urteil vom 23. Juni 2009 - 12 S 2854/07 -, NVwZ-RR 2009, 768).

Diese Auslegung entspricht der vom Gesetzgeber angelegten Konzeption und kann ohne weiteres auch auf die hier zu beurteilende Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten übertragen werden. Zwischen dieser und der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 35 SGB X besteht bei der Bewilligung ebensowenig ein zwingender Zusammenhang wie dies bei der Hilfe zur Pflege der Fall ist.

Daher kann § 21 Satz 1 SGB XII hier nicht deshalb zurtücktreten, weil die bewilligte Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten kraft Gesetzes auch den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen umschlüsse oder der Beklagten durch eine lex specialis zur Bewilligung verpflichtet wäre. § 21 Abs. 1 SGB XII steht daher der begehrten Leistungsgewährung entgegen, so dass die Klage abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG. Sie orientiert sich am Ausgang des Rechtsstreits.

Die Berufung war nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, weil der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere ist klärungsbedürftig, ob der Einrichtungsbegriff in § 7 Abs. 4 SGB II auch nach der Änderung dieser Norm zum 1. August 2006 (vgl. hierzu Spellbrink, a. a. O., Rdnr. 61) noch im Sinne des Urteils des Bundessozialgerichts vom 6. September 2007 (a. a. O.) auszulegen ist, welchem die frühere Fassung zugrunde gelegen hat.